

Begründung
zum
B-Plan Nr. 46
der
Stadt Glinde
Kreis Stormarn



Vorentwurf
November 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Plangebiet	5
1.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2 Bebauung und Nutzung im Bestand	6
1.3 Verkehrssituation	7
1.4 Technische Infrastruktur	7
1.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen	8
2. Planerische Vorgaben	8
2.1 Landesentwicklungsplan 2021	8
2.2 Regionalplan Planungsraum I (1998)	9
2.3 Flächennutzungsplan (F-Plan)	10
2.4 Landschaftsplan	11
2.5 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)	12
3. Planaufstellung	13
3.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung	13
3.2 Planverfahren	13
3.3 Rahmenbedingungen und städtebauliche Konzeption	14
4. Inhalte des Bauleitplans	16
4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	16
4.2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB	19
4.3 Planungsrechtliche Hinweise / wird im weiteren Verfahren ergänzt	20
4.4 Verkehrserschließung	20
4.5 Schallschutz	21
5. Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des B-Planes Nr. 46 der Stadt Glinde	24
6. Ver- und Entsorgung	28
6.1 Strom- und Gasversorgung	28
6.2 Wasserver- und entsorgung	28
6.3 Brandschutz und Löschwasserversorgung	28
6.5 Abfallbeseitigung	28
6.6 Telekommunikation	28
7. Verfahrensvermerk	29
	2

Anlagen

Anlage 1 – Lärmtechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 46 (Ingenieurbüro Bergann Anhaus, November 2025)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46 – ohne Maßstab.....	5
Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46 im Luftbild – ohne Maßstab.....	7
Abbildung 3: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (2021).....	9
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan I (1998)	10
Abbildung 5: Auszug aus dem rechtsgültigen F-Plan der Stadt Glinde mit Kennzeichnung des Plangebiets	11
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Glinde mit Kennzeichnung des Plangebiets	12
Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III	12
Abbildung 8: Konzeptentwicklung für die Umgestaltung des Sportgeländes (PS+ LandschaftsArchitektur PartmbB, März 2025).....	15
Abbildung 9: Auszug aus der B-Planzeichnung Nr. 46 (Stand: November 2025)	21

1. Plangebiet

1.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Die Stadt Glinde gehört zum Kreis Stormarn und liegt östlich von Hamburg. Das Plangebiet liegt östlich der Straße Am Sportplatz, nördlich der Bebauung Rehwich und Auf dem Brink, westlich der Ausgleichsfläche im Norden von Olande und südlich des südlichen Knicks der früheren Kiesabbauflächen Glinde Nord-Ost (Flurstück 348, Flur 12).

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 238, 239, 254, 241, 253, 255, 256, 560, 561 sowie teilweise 348, 482 und 558, Flur 12, der Stadt Glinde. Die Gesamtfläche beträgt ca. 10,73 ha.

Der Geltungsbereich schließt nicht nur die städtischen Flächen und damit das Bestandsgelände ein, sondern auch angrenzende private Flächen, um diese als mögliche Entwicklungs- und Erweiterungsflächen zu sichern. Die Umgrenzung des Geltungsbereichs ist der Abbildung 1 zu entnehmen.



Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46 – ohne Maßstab

1.2 Bebauung und Nutzung im Bestand

Das Plangebiet befindet sich östlich der Straße „Am Sportplatz“ und weist derzeit eine vielfältige sportliche Nutzung und soziale Infrastruktur auf.

Im nördlichen Teil des Plangebiets liegt ein Gebäudekomplex, der ein Hotel, die Geschäftsstelle des Vereins TSV Glinde, eine Tanzsport- und Veranstaltungshalle, eine Tennishalle sowie eine Gastronomieeinheit umfasst. Direkt westlich dieses Komplexes befindet sich die Kindertagesstätte „Die Wurzelzweige“. Aufgrund steigenden Betreuungs- und Platzbedarfs ist eine Verlagerung und Erweiterung der Einrichtung in den südlichen Bereich des Plangebiets vorgesehen.

Südlich des Gebäudekomplexes schließen zwei Fußballplätze an, ein Kunst- sowie ein Naturrasenplatz, die für den Vereinssport genutzt werden.

Östlich des Gebäudekomplexes liegt ein Regenrückhaltebecken/ Löschwasserteich zur Regenwasserbewirtschaftung im Bestand sowie eine unbebaute Freifläche als potenzielle Entwicklungsfläche für Sportanlagen vor.

Südwestlich der Fußballplätze liegt das Vereinsheim des TSV Glinde, das künftig im Zuge der Umstrukturierung des Plangebiets an anderer Stelle neu errichtet werden soll. Im Süden angrenzend befinden sich acht Tennisplätze, welche den Abschluss des Plangebiets markieren.

Die Erschließung ist über die Straße Am Sportplatz gewährleistet, von welcher drei Zufahrten bestehen. Für den ruhenden Verkehr stehen derzeit insgesamt etwa 130 Stellplätze zur Verfügung:

- Im Norden, angrenzend an den Gebäudekomplex, befinden sich ca. 74 Stellplätze.
- Im Süden, am Vereinsheim, sind ca. 56 Stellplätze vorhanden.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein ausgeprägter Steilhang, der als Biotop mit besonderer ökologischer Bedeutung einzustufen ist. Der Hang ist dicht mit Gehölzen bewachsen. Darüber hinaus sind im gesamten Plangebiet vereinzelt Bäume vorhanden.

Im Norden und Osten grenzen Grünstrukturen an das Plangebiet, während im Süden und Westen Wohnbebauung benachbart ist.



Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46 im Luftbild – ohne Maßstab

1.3 Verkehrssituation

Das Plangebiet wird über drei Anbindungen durch die Straße „Am Sportplatz“ erschlossen, die sich im Westen des Plangebiets befinden. Die Zufahrten liegen in Höhe des Vereinsheims sowie südlich und nördlich des Gebäudekomplexes im nördlichen Bereich des Plangebiets.

Im Süden mündet die Straße „Am Sportplatz“ in die Landesstraße (L 94) „Möllner Landstraße“. Östlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße (K 80), die nordöstlich eine direkte Anbindung an die Bundesautobahn (BAB 24) bietet. Diese verbindet das Gebiet in westlicher Richtung mit Hamburg und in östlicher Richtung mit Berlin.

Durch die Nähe zur L 94, K 80 und BAB 24 ist das Plangebiet sehr gut an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angebunden. Zudem besteht eine gute räumliche Einbindung in den Stadt-Umland Bereich von Hamburg.

1.4 Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur ist im öffentlichen Straßenraum/Plangebiet vorhanden und wird für die neue Planung ggf. erweitert.

1.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen

In der übergeordneten Planung des Landschaftsplans von 1993 ist eine Fläche als „Potenzielle Alttablagerung, zu untersuchen“ gekennzeichnet. Genauere Informationen zu einer ggf. notwendigen Berücksichtigung werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch Beteiligung der unteren Boden-schutzbehörde eingeholt.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan 2021

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein ist Grundlage für räumliche Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein. Die Stadt Glinde liegt innerhalb des Ordnungsraums um das Oberzentrum Hamburg. Ordnungsräume umfassen die Verdichtungsräume (hier Hamburg) mit ihren Randgebieten. Innerhalb der gekennzeichneten Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Der LEP schreibt außerdem vor, dass die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden müssen.

Die Stadt Glinde ist im LEP als Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Reinbek und Wentorf bei Hamburg ausgewiesen. Mittelzentren stellen regional für die Bevölkerung die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicher. Mittelzentren sollen über ein vielfältiges und attraktives Angebot an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Sie sind außerdem regionale Wirtschaft- und Arbeitsmarktzentren (LEP 2021, Kap. 3.1.2).

Die Siedlungsentwicklung innerhalb der Ordnungsräume soll vorrangig auf den Siedlungsachsen erfolgen (LEP 2021, Kap. 2.2). Die naheliegenden Siedlungsachsen erstrecken sich entlang der BAB 1 Richtung Lübeck sowie der BAB 24 Richtung Berlin. Die Stadt Glinde liegt in der Landesentwicklungssachse entlang der BAB 24.

Das nördliche und westliche Stadtgebiet ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Diese Räume sind aufgrund ihrer naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders geeignet. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden (LEP 2021, Kap. 4.7.2).

Die angestrebte städtebauliche Entwicklung zur Verbesserung der sportlichen und sozialen Infrastruktur entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

Entwicklung angepasste Ausweisung von gemeinbedarfflichen, wohnbaulichen und gewerblichen Bauflächen gerecht werden (REP 1998, Kap. 5.1).

Im Norden der Stadt Glinde ist eine Fläche entlang der K 80 als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Im Entwurf zur Neuaufstellung sind die Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung nicht mehr enthalten. Die Fläche diente dem Kiesabbau, der seit langer Zeit beendet ist.

Der „Friederici Park“ im Norden ist als Vorranggebiet für Naturschutz im Regionalplan ausgewiesen. Die Gebiete umfassen Bereiche, in denen ein besonderer Schutz der Natur erforderlich ist. In diesen Gebieten ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen (REP 1998, Kap. 4.4).

Der südwestliche Teil des Stadtgebiets ist als Regionaler Grünzug gekennzeichnet. In Ordnungsräumen um Hamburg sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen. Sie dienen beispielsweise zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Erhalt prägender Landschaftsstrukturen (REP 1998, Kap. 4.2).

Die angestrebte städtebauliche Entwicklung zur Verbesserung der sportlichen und sozialen Infrastruktur entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

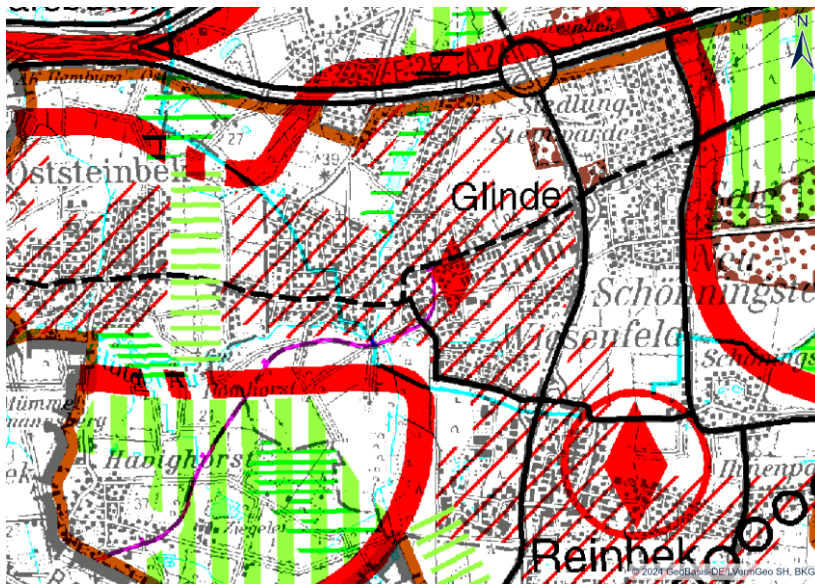


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan I (1998)

2.3 Flächennutzungsplan (F-Plan)

Gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) stellt der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt für das gesamte Stadtgebiet in den Grundzügen dar.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan unterteilt das Bestandsgebiet nördlich in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugendheim + Sportanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB sowie südlich in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB. Nordöstlich stellt der F-Plan für die Erweiterungsfläche des Plangebietes Fläche für Landwirtschaft dar. Darüber hinaus verläuft durch das Plangebiet ein Rad- und Wanderweg.

Die vorgenannten Ausweisungen entsprechen nicht den Festsetzungen der geplanten Nutzungen. Der B-Plan Nr. 46 sieht als Art der baulichen Nutzung die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Sportanlage“ sowie eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ vor. Die Absichten des Bebauungsplans lassen sich nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan ableiten. Daher ist eine Änderung des F-Plans erforderlich. Die 37. Änderung des F-Plans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB durchgeführt.

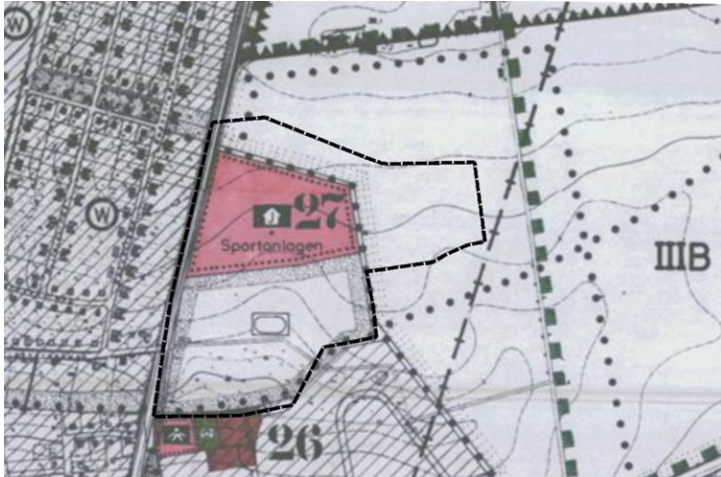


Abbildung 5: Auszug aus dem rechtsgültigen F-Plan der Stadt Glinde mit Kennzeichnung des Plangebiets

2.4 Landschaftsplan

Die Stadt Glinde besitzt einen Landschaftsplan aus dem Jahr 1993. Der Landschaftsplan befindet sich derzeit mit dem Flächennutzungsplan der Stadt in Neuaufstellung.

Das Plangebiet ist derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ ausgewiesen. Der Südwesten der Sportanlage weist potenzielle Altablagerungen auf, die es zu untersuchen gilt. Eine genaue Flächenbegrenzung der Altablagerung ist nicht bekannt. Der restliche Geltungsbereich im Osten ist im Landschaftsplan als Ackerfläche ausgewiesen.

Weitere angrenzende Flächen laufen unter folgender Nutzung:

- Spielplatz
- Wohngebiet
- Acker mit Altablagerungen (im Norden)



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Glinde mit Kennzeichnung des Plangebiets

2.5 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) als Oberste Naturschutzbehörde erstellte den neuen Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Der neue Planungsraum III (früher die Planungsräume I, II und IV) umfasst die Kreise Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die Kreisfreie Hansestadt Lübeck.

Die Stadt befindet sich demnach im Bereich des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III, aus welchem im Folgenden die hier relevanten Aussagen kurz dargestellt sind:

Das Gebiet der Stadt Glinde ist als Gebiet mit besonderem Schutz für das Grundwasser ausgewiesen. Insbesondere als Trinkwasserschutzgebiet gem. § 51 WHG i.V.m. § 4 LWG sowie als Trinkwassergewinnungsgebiet.

Der Landschaftsrahmenplan kennzeichnet darüber hinaus ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem als Schwerpunktbereich.

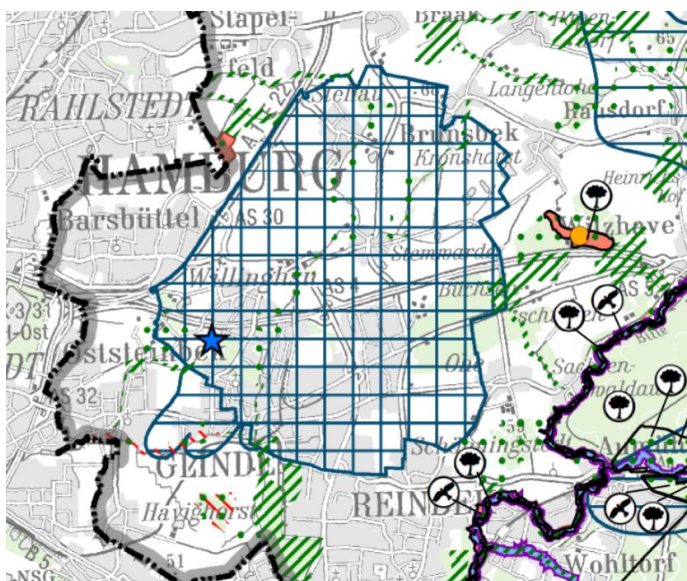


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

3. Planaufstellung

3.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Ziel der Planaufstellung ist einerseits die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Sportanlage und andererseits eine mögliche zukünftige Erweiterung und Entwicklungsmöglichkeit des Sportvereins TSV Glinde von 1930 e.V. sowie der Kindertagesstätte. Innerhalb des Plangebietes bestehen derzeit vielfältige Nutzungen. Hierzu zählen neben den Gebäuden des Sportvereins (Vereinsheim, Geschäftsstelle und Tennishalle) eine Kindertagesstätte sowie ein Hotel und Veranstaltungsbetrieb.

Sportstätten sind ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Durch die geplante Umgestaltung der Sportanlage sollen die bestehenden Potenziale der Fläche optimal genutzt und das Sportangebot nachhaltig aufgewertet werden. Die Neugestaltung verfolgt das Ziel, den Sportplatz zu einem modernen, multifunktionalen Zentrum für sportliche Aktivitäten zu entwickeln. Die Fläche wird so gestaltet, dass sie für eine Vielzahl von Sportarten, wie Fußball, Beachvolleyball, Tennis und weitere Freizeitaktivitäten, genutzt werden kann. Durch die Neugestaltung können ebenfalls Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Ein Konzept wurde durch das Planungsbüro PS+ LandschaftsArchitekten erarbeitet (s. Kapitel 3.3).

Die umfassende Umgestaltung des Sportplatzes trägt dazu bei, einen zentralen und attraktiven Treffpunkt für sportliche Aktivitäten zu schaffen, der den Anforderungen an Funktionalität und Nachhaltigkeit gerecht wird. So entsteht ein zukunftsfähiger und vielseitig nutzbarer Raum, der sowohl sportliche Aktivitäten als auch das soziale Miteinander in der Stadt fördert.

Die Stad Glinde sieht daher das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 und der dazugehörigen 37. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Stadtvertretung hat daher am 30.05.2024 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 46 und am 30.01.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Zusammenfassend werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Erhalt, Weiterentwicklung und Umstrukturierung des Vereinssportgeländes an zeitgemäße Bedürfnisse der Nutzer:innen
- Vorbehaltsfläche für den Neubau einer Kindertagesstätte

3.2 Planverfahren

Bauleitplanverfahren gemäß § 8-10 BauGB

Für den Bereich des Plangebietes wurde bisher noch kein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt.

Das Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 46 wird im regulären Verfahren nach § 8 - 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit Umweltprüfung aufgestellt.

Angrenzende rechtskräftige B-Pläne

Das Plangebiet liegt im direkten Umfeld mehrerer rechtskräftiger Bebauungspläne.

Westlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 27 an, der den Bereich als reines sowie allgemeines Wohngebiet festsetzt. Im Süden wird das Plangebiet durch den Bebauungsplan Nr. 19 begrenzt, der ebenfalls als

reines und allgemeines Wohngebiet vorgesehen ist und bereits fünf Änderungen erfahren hat. Angrenzend ist die 2. sowie 5. Änderung rechtsgültig. Im Südosten befindet sich der Bebauungsplan Nr. 39, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnbaugebiet schafft. Der B-Plan Nr. 39 weist neben einem allgemeinen Wohngebiet auch Grünflächen aus, die als Lärmschutzwand und -wand dienen. Diese festgesetzten Grünflächen grenzen im Nordwesten an das Plangebiet des B-Plans Nr. 46.

3.3 Rahmenbedingungen und städtebauliche Konzeption

Durch das Planungsbüro PS+ LandschaftsArchitekten wurde ein Konzept zur Erweiterung und Umgestaltung der bestehenden Sportstätte erarbeitet.

Der Gebäudebestand im Norden wird weitgehend erhalten. Das Vereinsheim (Geschäftsstelle), der Hotel-, Gastronomie- und Veranstaltungsbetrieb sowie die Tennishalle werden im Bestand gesichert. Eine zukünftige Nutzung für sportliche Zwecke bleibt dabei grundsätzlich möglich, sodass eine flexible Entwicklung entsprechend des Vereinsbedarfs langfristig gewährleistet ist. Darüber hinaus wird baulicher Spielraum für den Anbau einer Padeltennishalle vorgesehen. Das achteckige (oktagonale) Bestandsgebäude Kindertagesstätte wird entfallen. Für einen möglichen Neubau der Kindertagesstätte wird im Süden, angrenzend an die Straße Am Sportplatz, eine Vorhaltefläche eingeplant.

Zur effizienten Nutzung der Fläche sieht das städtebauliche Konzept eine Neuordnung der Sportangebote vor. Die Tennisplätze werden in die Erweiterungsfläche im Osten verlegt, wo insgesamt 10 Tennisplätze, einschließlich einer Terrasse und einem westlich angrenzendem Lagergebäude entstehen sollen.

Durch diese Verlagerung entsteht im Süden des Plangebiets ausreichend Raum, um neue generationsübergreifende Sportangebote zu etablieren. Geplant sind hier Sport- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Calisthenics, (Ninja) Parcours, Fitnessgeräte, Bodentrampolin), ein Streetballfeld sowie Beachvolleyballfelder.

Im Zentrum der Sportstätte sind im Bestand zwei schräg angelegte Fußballplätze und ein Trainingsplatz vorhanden. Diese umfassen einen Großspielfeld mit Kunststoffrasen sowie einen mit Naturrasen. Über dem Naturrasenplatz ist nördlich ein Trainingsplatz mit Naturrasen vorhanden. Zwischen den Großspielfeldern sind Steh- und Sitzstufen in Form einer Tribüne vorgesehen, um Sportlern und Zuschauern Aufenthaltsqualität zu bieten. Südlich angrenzend wird ein weiterer, dritter Trainingsplatz mit Naturrasen vorgesehen.

Westlich der bestehenden Sportplätze ist die Errichtung eines neuen Vereinsheims mit integrierter Hausmeisterwohnung vorgesehen. Das Gebäude wird als funktionaler Zeilenbau konzipiert und orientiert sich in seiner Lage zu den schräg angeordneten Großspielfeldern.

Durch seine lineare Bauform übernimmt das Gebäude nicht nur zentrale Vereinsfunktionen, sondern fungiert als Abschirmung zu den südlich angrenzenden Parkplatzflächen. Dadurch entsteht eine räumliche Gliederung zwischen Spielbetrieb und ruhendem Verkehr sowie eine höhere Aufenthaltsqualität im Bereich der Sportanlage.

Das städtebauliche Konzept nutzt die vorhandenen Potenziale des Sportgeländes und wertet das Sportangebot der Stadt Glinde auf. Es entsteht ein vielseitig nutzbarer Raum, der sowohl als Zentrum für sportliche Aktivitäten als auch als sozialer Treffpunkt genutzt werden kann.



Abbildung 8: Konzeptentwicklung für die Umgestaltung des Sportgeländes (PS+ LandschaftsArchitektur PartmbB, März 2025)

4. Inhalte des Bauleitplans

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO

Die Flächen für bauliche Anlagen im Plangebiet werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“, bestehend aus den Teilflächen SO 1 und SO 2 festgesetzt.

Das Gebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen der Sportausübung und Freizeitnutzung.

Im **SO 1** sind folgende Nutzungen zulässig:

- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Hausmeisterwohnung
- Eine zum Hauptzweck der Sportnutzung untergeordnete Nutzung eines Hotel-, Gastronomie-, und Veranstaltungsbetriebes
- Sportanlagen (Spielfelder)

Im **SO 2** sind folgende Nutzungen zulässig:

- Sportanlagen (Spielfelder)

Die Einrichtung von Nebenanlagen und technischen Anlagen, die dem Betrieb der Sportanlage dienen wie Beleuchtungseinrichtungen, Tribünen, Tore etc. sind im gesamten SO (SO 1 + 2) zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (SO)

SO 1: Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, welche dem Ziel einer maßvollen baulichen Dichte dient, die die aktuelle Bebauung sichert und ortsverträgliche Erweiterungsmöglichkeiten bietet.

SO 2: Im Sonstigen Sondergebiet SO 2 wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt, welcher dem Ziel einer Verdichtung des Sportangebotes dient. So kann eine Mischung aus versiegelten Flächen (z.B. Tennisplätze, Streetball- und Kunstrasenplatz) und unversiegelte Flächen (Naturrasenplatz, Beachvolleyball, Grünflächen) ermöglicht werden.

Fläche für Gemeinbedarf

Für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Diese dient der Begrenzung des Versiegelungsgrades innerhalb des flexibel gestalteten Baufensters. Dadurch wird eine ausgewogene Balance zwischen baulicher Ausnutzung, Freiflächenanteil und ökologischen Anforderungen gewährleistet.

Höhe baulicher Anlagen und Anzahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 und § 20 BauNVO)

Aufgrund der im Bestand bereits differenzierten Höhenentwicklung und der geplanten baulichen Anlagen wie bspw. der Kindertagesstätte, werden dem Nutzungszweck entsprechend unterschiedliche Gebäudehöhen festgesetzt.

Im **Sonstigen Sondergebiet** werden ausschließlich im SO 1 hochbauliche Anlagen errichtet.

Pro Baufenster werden hierfür differenzierte Höhenfestsetzungen und Vollgeschosse über einer festgesetzten Bezugshöhe festgelegt.

1. Im mittleren Baufeld wird für ein geplantes Funktionsgebäude inkl. Hausmeisterwohnung eine max. Gebäudehöhe von 9,00 m über Bezugshöhe 1 (32.20 m über NHN) festgesetzt. Es sind zwei Vollgeschosse zulässig.

3. Im großen, nördlichen Baufeld wird für den Bereich des Hotels eine max. Gebäudehöhe von 15,00 m über Bezugshöhe 2 (32.94 m über NHN) festgesetzt. Es sind max. vier Vollgeschosse zugelassen.

Im Bereich der Geschäftsstelle des TSV Glinde, der Tanz- und Veranstaltungshalle sowie der Tennishalle ist eine max. Gebäudehöhe von 9,00 m zulässig. Es sind zwei Vollgeschosse zulässig.

4. Im kleinen, nördlichen Baufeld wird für ein geplantes Lagergebäude eine max. Gebäudehöhe von 6,00 m über Bezugshöhe 2 (32.94 m über NHN) festgesetzt. Es ist ein Vollgeschoss zulässig.

In der **Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“** wird eine max. Gebäudehöhe von 9,00 m über Bezugshöhe 1 (32.20 m über NHN) festgesetzt. Es sind zwei Vollgeschosse zulässig.

Innerhalb des SO 1 sowie der Fläche für Gemeinbedarf dürfen die in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkungen durch technische Aufbauten wie Photovoltaik-Anlagen, Schornsteine, Antennen und Blitzableiter überschritten werden. Derartige Bauteile/technische Aufbauten dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) um max. 1,50 m überschreiten.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Bauweise

Im SO 1 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Abweichung besteht darin, dass Gebäudelängen von über 50 m zulässig sind.

In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einer Länge von bis zu 50 m mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im SO 1 + Fläche für Gemeinbedarf durch Baugrenzen bestimmt, wodurch die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden. An die Baugrenzen kann, muss aber nicht zwingend gebaut werden. Eine Unterschreitung ist möglich.

Im SO 2 werden, bis auf die allgemein zulässigen Nebenanlagen, keine hochbaulichen Anlagen errichtet, weshalb auf die Festsetzung einer Baugrenze verzichtet wird.

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Sondergebiet SO 1 werden Flächen für Nebenanlagen mit den Zweckbestimmungen „Zufahrtsbereich“ und „Stellplätze“ festgesetzt. Damit wird die verkehrliche Erschließung sichergestellt und der ruhende Verkehr des Gebietes neugeordnet und planungsrechtlich abgesichert.

Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Im Plangebiet wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt, um eine Vorhaltefläche für den Erweiterungsbedarf der örtlichen Kindertagesstätte planungsrechtlich zu sichern.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 14 BauGB)

Das unbelastete Niederschlagswasser ist weitestgehend auf dem Grundstück zu versickern/ zu beseitigen. Darüber hinaus ist eine Einleitung in das im Bestand vorhandene Regenrückhaltebecken zulässig, um das Niederschlagswasser gedrosselt an die Kanalisation abzuleiten.

Wird nach Erstellung des Entwässerungskonzeptes ergänzt.**Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Im Plangebiet werden drei Grünflächen als grundlegende Flächenfestsetzung für die Ausweisung eines Biotopes (s. nachrichtliche Übernahme) sowie für die Erhaltung von Gehölzbeständen (s. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen) festgesetzt.

Des Weiteren wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ festgesetzt. Diese dient als 5,00 m Schutzabstand von Biotop zur Fläche des SO 1.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)Teilversiegelung

Im Plangebiet sind neu herzustellende Stellplätze und private Wegeflächen auf den Grundstücken wasser- und luftdurchlässig auszubilden. Der Oberbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden.

Lampen der Außen- und Straßenbeleuchtung sind aus Gründen des Fledermaus- und Insektenschutzes mit LED-Lampen auszustatten, deren Lichtfarbtemperatur maximal 2700 Kelvin und eine Wellenlänge unter 540 nm aufweist. Der Abstrahlwinkel der Lampen soll maximal 80° betragen (bezogen auf die Senkrechte zur Geländeoberfläche). Im Bereich des nördlich gelegenen Biotops ist die Ausrichtung der Lampen so vorzunehmen, dass sie vom Biotop abgewandt sind.

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)Aktive Schallschutzmaßnahme

Beim Neubau von Sportanlagen im südlichen Teil des Plangebietes ist der Bau einer 4,00 m hohen Lärmschutzwand erforderlich (rote Darstellung in der Planzeichnung; siehe Anlage Lärmtechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 46 Glinde - Ingenieurbüro Bergann Anhaus, November 2025). Die Lärmschutzwand ist über den technisch notwendigen Bereich hinaus bis zur Straße "Am Sportplatz" herzustellen, um Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung auf ein Minimum zu reduzieren (schwarze Darstellung in der Planzeichnung).

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzung § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Die in der Planzeichnung zur Anpflanzung vorgesehenen Bäume sind als standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Anpflanzung dient als Ausgleich für entfallende Bäume und übernimmt zugleich eine abschirmende Funktion gegenüber dem öffentlichen Straßenraum sowie der Kindertagesstätte zu den Sportanlagen. Darüber hinaus hat sie eine gestalterische Funktion als Übergang von den nördlich gelegenen Stellplätzen in die offene Landschaft. Die Anpflanzung führt zu einem verbesserten Mikroklima und einer gesteigerten Aufenthaltsqualität. Angesichts zunehmender sommerlicher Hitzebelastung leisten Bäume einen Beitrag zur klimatischen Resilienz des Siedlungsraums.

Erhaltung § 9 (1) Nr. 25b BauGB

Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzten Bäume, Sträucher und sonst. Bepflanzungen im Plangebiet sind dauerhaft zu erhalten, ordnungsgemäß zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Im Plangebiet liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 21 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Es handelt sich um einen artenreichen Steilhang im Binnenland; Pionierwald mit Weiden. Das Biotop wird nachrichtlich in die Planung übernommen und mit einem mindestens 5,00 m breiten Schutzabstand vom Sonstigen Sondergebiet abgegrenzt.

Im Landschaftsplan der Stadt Glinde ist ein potenzieller Altlastenstandort im Plangebiet vermerkt. Dieser wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Weiterführende Informationen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

4.2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Fassaden

Reflektierende Fassadenmaterialien und verspiegelte Fenster sind unzulässig.

Werbeanlagen

Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie angestrahlte Werbeanlagen sind unzulässig.

Für selbstleuchtende Werbeanlagen sind insektenfreundliche Beleuchtungsmittel mit dimmbaren und warmweißen LED-Lampen (maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden. Alternativ kann eine Beleuchtung mit rotem Licht gewählt werden.

Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie sich am Ort der Leistung befinden und mit einer Ansichtsfläche von max. 6 m² je 10 laufende Meter Fassadenlänge sowie an einem Gebäude installiert werden. Freistehende Werbeanlagen sind zulässig, sofern ihre Werbeflächengröße max. 6 m² beträgt. An Sportanlagen ist die Anbringung von Werbebannern an Zäunen und Tribünen zulässig.

4.3 Planungsrechtliche Hinweise / wird im weiteren Verfahren ergänzt

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke § 8 (1) Nr. 1 LBO (Ausschluss von Schottergärten)

Unbebaute oder nicht anderweitig zulässig genutzte Flächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen sowie zu begrünen oder zu bepflanzen. Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder Steinbeete sind unzulässig.

4.4 Verkehrserschließung

Verkehrerschließung

Die Verkehrsanbindung der Sportstätte erfolgt über die bestehende Straße Am Sportplatz, welche als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird. Die drei bestehenden Ein- und Ausfahrtbereiche werden als Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Zufahrt“ gesichert. Im Zufahrtsbereich der Vorhaltefläche für die Kindertagesstätte wird zusätzlich ein Wendebereich mit Kurzzeitstellfläche ausgewiesen.

Ruhender Verkehr

Um die Erreichbarkeit der erweiterten Sportanlagen und das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen zu bewältigen, werden die Stellplätze entsprechend optimiert und erweitert. Hierfür werden Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ festgesetzt. Insgesamt können so die im Bestand ca. 130 vorhandenen Stellplätze auf insgesamt 220 Stellplätze für das gesamte Plangebiet erweitert werden.

Öffentlicher Personennahverkehr

Die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch den Verkehrsbetrieb Hamburg-Holstein GmbH gewährleistet.

Das Plangebiet ist im Süden über die Haltestelle „Am Sportplatz“ an den ÖPNV angeschlossen. Von dieser Haltestelle besteht Anschluss an die Buslinie 137 (Glinde – Industriegebiet Reinbek – Bf. Bergedorf). An der Bushaltestelle „An der Alten Wache“ in der Möllner Landstraße besteht außerdem Anschluss an die Buslinie 133 (Billstedt – Steinfurther Allee – Glinde – Neuschönningstedt), der Schulbuslinie 776 (Reinbek/Glinde – Siek – Ahrensburger Schule) und dem Nachtbus 619 (Billstedt – Oststeinbek – Glinde, Markt).

Durch die Busanbindungen bestehen ebenfalls Anschlussmöglichkeiten an die U-Bahn der Hamburger Verkehrsverbund Gesellschaft mbH (hvv).

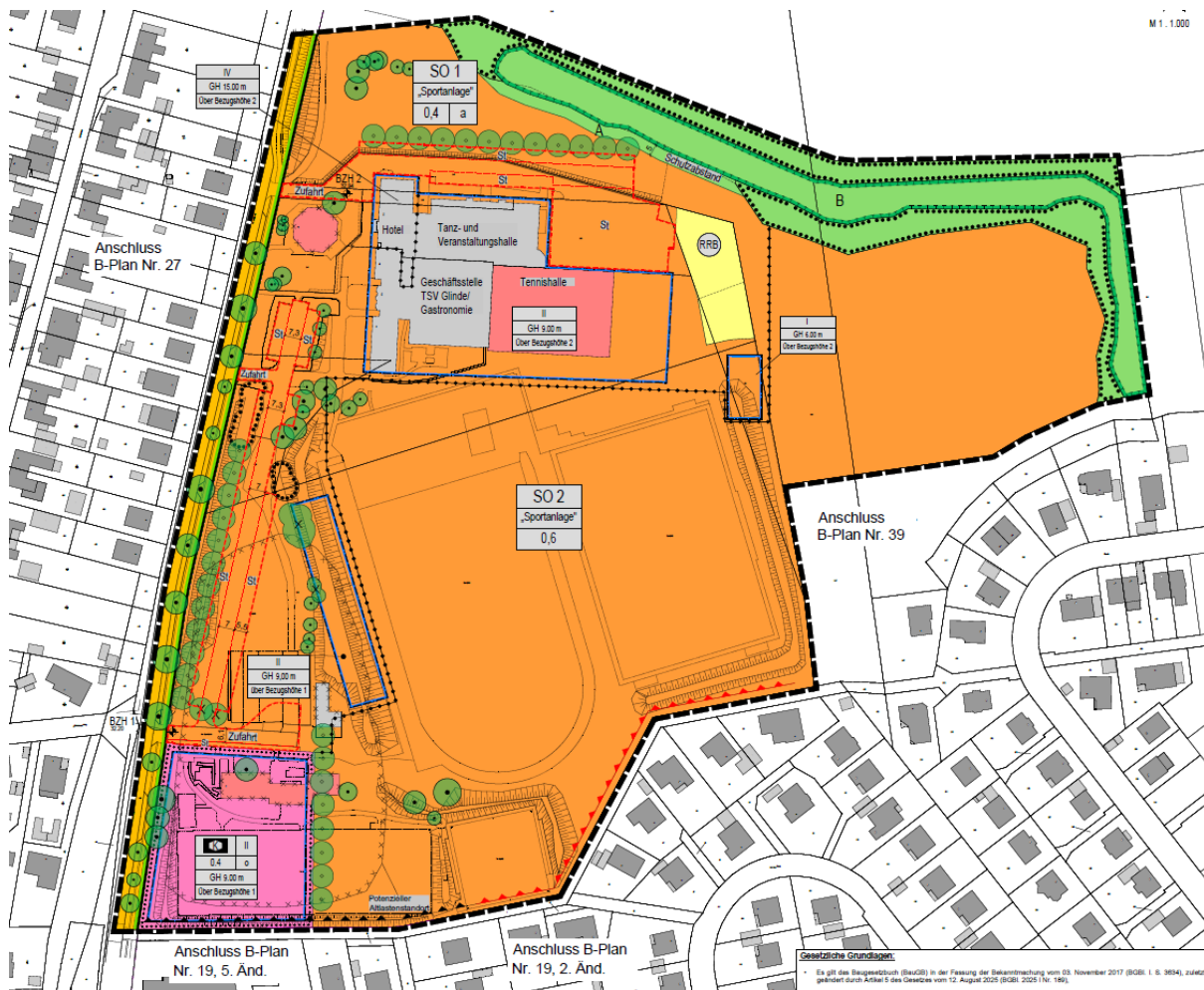


Abbildung 9: Auszug aus der B-Planzeichnung Nr. 46 (Stand: November 2025)

4.5 Schallschutz

Für die Erstellung der lärmtechnischen Untersuchung zum B-Plan Nr. 46 wurde das Ingenieurbüro Bergann Anhaus GmbH beauftragt.

Im Rahmen dieser lärmtechnischen Untersuchung wurden die Lärmimmissionen in der Nachbarschaft der Sportanlagen ermittelt und beurteilt. Zu untersuchen war der Sportanlagenlärm (Spielfelder, Tennisplätze, Stellplätze sowie Außengastro). Grundlage der Berechnung und Beurteilung der Lärmimmissionen war die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Die Lärmimmissionen wurden für den Bestand sowie für die Planungsvariante untersucht. Zusätzlich wurde geklärt, inwieweit der Betrieb des Kindergartens und des Hotels zu Immissionskonflikten führen könnten.

Sportanlage Bestand

Die Tennisplätze verursachen an der direkt südlich gelegenen Wohnbebauung Beurteilungspegel von bis zu 58 dB(A) (vgl. Gutachten Anlage 1.1 und 1.2). Der maßgebliche Immissionsrichtwert tags von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete wird in der Ruhezeit am Abend um bis zu 3 dB(A) überschritten. Außerhalb der Ruhezeiten wurden nur geringfügige Überschreitungen um 1 dB(A) ermittelt.

Die Fußballplätze während des Trainingsbetriebs verursachen keine Richtwert-Überschreitungen (vgl. Gutachten Anlage 1.1 und 1.2). Auch beim Spielbetrieb außerhalb der Ruhezeiten wurden keine Richtwert-Überschreitungen ermittelt (vgl. Gutachten Anlage 1.4 und 1.6). Beim Spielbetrieb in der Ruhezeit am Abend ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 57 dB(A), beim Spielbetrieb am Sonntagmittag von bis zu 59 dB(A) (vgl. Gutachten Anlage 1.3 und 1.5). Beim Spielbetrieb innerhalb der Ruhezeiten sind daher Richtwert-Überschreitungen von bis zu 4 dB(A) möglich.

Die Stellplätze und die Außengastronomie verursachen an der westlich benachbarten Wohnbebauung Beurteilungspegel nachts von bis zu 44 dB(A) (vgl. Gutachten Anlage 1.7). Der maßgebliche Immissionsrichtwert nachts von 40 dB(A) wird um bis zu 4 dB(A) überschritten. Der zulässige Maximalpegel nachts von 60 dB(A) wird durch die Nutzung der Stellplätze (Türenschnallen) um bis zu 1 dB(A) überschritten (vgl. Gutachten Anlage 1.9).

Fazit Bestand

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zwischen Sportanlagen und Wohngebieten ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV innerhalb der Ruhezeiten am Abend sowie am Sonntagmittag zu rechnen.

Da die Sportanlagen vor dem 18.07.1991 errichtet wurden, kommt grundsätzlich die Anwendung des „Altanlagenbonus“ in Frage. Demnach wären bei Überschreitungen bis zu einer Höhe von 5 dB(A) keine Einschränkungen der Betriebszeiten notwendig.

Für den Spielbetrieb auf den Großspielfeldern kommt ggf. die Anwendung der Regelungen für seltene Ereignisse in Frage, die gemäß 18. BImSchV an bis zu 18 Tagen je Kalenderjahr höhere Immissionen zulassen.

Sportanlage Planung

Die Ergebnisse der Lärmsituation im Bestand wurden für die Planungsvariante berücksichtigt. Insbesondere wurde eine Verlegung der Tennisplätze in den nördlichen Bereich des Geländes in deutlich größerem Abstand zur Wohnbebauung geplant. Außerdem wurde eine 4 m hohe Lärmschutzwand zum Schutz der südlich der Sportanlagen gelegenen Wohnbebauung vorgesehen.

Die Immissionskonflikte aufgrund der Tennisplätze können durch die Verlegung der Tennisplätze vollständig gelöst werden.

Die Immissionskonflikte aufgrund des Spielbetriebs auf den Großspielfeldern werden durch die geplante 4 m hohe Lärmschutzwand deutlich reduziert. Im Erdgeschoss kann der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Im ersten Obergeschoss ergeben sich aufgrund der geringeren Abschirmwirkung der Lärmschutzwand höhere Beurteilungspegel. Gleichwohl können die Überschreitungen des Immissionsrichtwertes tags von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete auf maximal 1 bis 2 dB(A) beschränkt werden.

Für die Wohnbebauung westlich der Straße „Am Sportplatz“ bleibt die Lärmsituation nahezu unverändert. Der Immissionsrichtwert tags für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) wird vollständig eingehalten. Der Immissionsrichtwert nachts von 40 dB(A) wird um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Fazit Planung

Die Lärmsituation für die Bebauung südlich der Sportanlagen wird durch die geplante Verlegung der Tennisplätze sowie die geplante 4 m hohe Lärmschutzwand erheblich verbessert. Die Immissionskon-

flikte aufgrund der Tennisplätze können vollständig gelöst werden. Die Immissionen aufgrund der Großspielfelder werden soweit gemindert, dass die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete weitgehend eingehalten werden. Im Vergleich zum Bestand ergeben sich für die südlich gelegene Wohnbebauung ausnahmslos geringere Lärmimmissionen.

Empfehlung für die Bauleitplanung

Die Verlegung der Tennisplätze verursacht keine Immissionskonflikte und erfordert daher keine Festsetzungen zum Lärmschutz.

Der Bau einer Lärmschutzwand am Südrand des Plangebietes wird erst in Verbindung mit dem Neubau von Sportanlagen in diesem Bereich oder der Verlegung der Großspielfelder erforderlich. Dafür wäre nachfolgender Festsetzungsvorschlag geeignet:

Beim Neubau von Sportanlagen im südlichen Teil des Plangebietes und/oder bei einer Verlegung der Großspielfelder ist der Bau einer Lärmschutzwand gemäß Planzeichnung vorzusehen.

Zusammenfassung

In der Bestandssituation ist sowohl durch den Tennisbetrieb als auch durch den Spielbetrieb auf den Großspielfeldern mit Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an der südlich angrenzenden Wohnbebauung zu rechnen.

Durch die Verlegung der Tennisplätze an den Nordrand des Plangebietes können die Immissionskonflikte bezüglich des Tennislärms vollständig gelöst werden. Die Immissionskonflikte bezüglich des Spielbetriebs auf den Großspielfeldern können durch die geplanten 4 m hohe Lärmschutzwand deutlich gemindert werden.

Die Immissionskonflikte aufgrund der Parkverkehre nach 22 Uhr sind bereits im Bestand vorhanden.

Sie können durch die Neuplanung nicht gelöst werden. Insgesamt betrachtet wird die Lärmsituation in der Nachbarschaft durch die Neuplanungen im Bereich der Sportanlagen deutlich verbessert.

Die verbleibenden geringfügigen Richtwert-Überschreitungen aufgrund des Spielbetriebs auf den Großspielfeldern innerhalb der Ruhezeiten dürften nur bei attraktiven Spielen mit entsprechender Zuschauerbeteiligung eintreten, so dass ggf. die Anwendung der Regelungen für seltene Ereignisse in Frage kommt, die gemäß 18. BImSchV an bis zu 18 Tagen je Kalenderjahr höhere Immissionen zulassen. Auch die Anwendung des Altanlagenbonus kommt für die Großspielfelder grundsätzlich in Betracht, da deren Lage auch nach dem Umbau der Sportanlagen nicht geändert werden soll.

Abschließendes Fazit

Die Immissionskonflikte bezüglich der Tennisplätze werden vollständig gelöst. Die Immissionskonflikte bezüglich des Spielbetriebs auf den Großspielfeldern können durch die geplante 4 m hohe Lärmschutzwand deutlich gemindert werden.

Bestehende Immissionskonflikte aufgrund von Fahrzeugverkehren nach 22 Uhr können durch die Neuplanung nicht gelöst werden, werden aber auch nicht verschärft.

Bezüglich des Kindergartens und des Hotels sind keine Immissionskonflikte zu erwarten.

5. Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des B-Planes Nr. 46 der Stadt Glinde

Scopingunterlagen zur Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist ein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Nachdem der Aufstellungsbeschluss gefasst und planerische Vorentwürfe ausgearbeitet sind, wird eine Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem sogenannten Scoping eingeleitet. Das Scoping hat die Aufgabe den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad, die für die einzelnen Schutzgüter erfolgen sollen, zu erörtern. Hierbei werden die Träger öffentlicher Belange konsultiert und um Mithilfe gebeten. Die Signifikanz eines Scopings ist nicht zu verkennen, da auf dessen Ergebnissen der Umweltbericht basiert.

Es ist wichtig, dass alle Informationen, die von Fachbehörden erlangt werden können und dem gegenwärtigen Wissensstand entsprechen, in dem Scoping Eingang finden.

Die Stadt macht mit den vorliegenden Scopingunterlagen einen Vorschlag für eine angemessene Bearbeitung des Umweltberichtes. Falls ergänzende Unterlagen vorhanden sind, die der Stadt nicht vorliegen, bittet die Stadt um diese Unterlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Daraufhin findet ggf. eine Ergänzung der Informationen, die Einfluss auf den Umfang des Berichtes hat, durch weitere Behörden, statt. Auf dieser Grundlage werden nun die Inhalte, Vorgehensweise und Untersuchungstiefe des Umweltberichtes festgelegt. (Vgl. § 2 Abs.4 Satz 2 BauGB)

Übersicht zu den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir Sie, diese Informationen uns bzw. der Stadt zur Verfügung zu stellen.

Behörde/Träger	Name
----------------	------

Telefon/ eMail für Rückfragen: +49 451/ 31 75 04 50 / langmaack@bcsg.de

§1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belang des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	Aufgabenbereich wird durch die Planung <u>nicht</u> berührt.	Aufgabenbereich wird durch die Planung berührt.	Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Informationen ggf. anfügen)
a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,			

b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG (Natura 2000),			
c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,			
d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,			
e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,			
f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,			
g)	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,			
h)	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,			
i)	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,			
§1a (1)	Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz und Landschaftsbild anzuwenden.			
(2)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung in der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach			

	den Sätzen 1 und 2 sind nach §1 Abs.7 in der Abwägung zu berücksichtigen.			
(3)	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen. Es können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen im Bauleitplanverfahren zum Ausgleich auf einer von der Stadt bereitgestellten Fläche getroffen werden.			
(4)	<p>Das Bundesnaturschutzgesetz erteilt in § 1 den Auftrag, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu schützen. Unter Landschaftsbild wird die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild besitzt phänomenologischen Charakter. In das Bild einer Landschaft fließen mindestens zwei Sachlagen ein „die objektiven Strukturen und Prozesse“ und „die subjektive Empfindlichkeit des Betrachters“ (vgl. NOHL u.a. 1986, 128 ff). Die naturraumbedingten Strukturen und Prozesse lassen sich mit objektiven Gegebenheiten einer Landschaft wie z.B. Berg, Tal, Wiese, Bach, Gebüschaum, Wald, die Vielfalt und Art des Wechsels und der Abwechslung darstellen und in ihrer qualitativen Ausbildung beurteilen, die kulturell und landschaftsraumbedingte Art und Weise der Bewirtschaftung etc., alles darstellbare und messbare Größen – wie dies in vielfachen Untersuchungen und Ausarbeitungen zu Bewertungen des Landschaftsbildes in der Fachliteratur entwickelt wurde (z.B. V-Wert Methode, Kiemstedt). Die subjektiven Empfindlichkeiten sind durch die Bedürfnisse und Wünsche des Menschen bestimmt und somit auch seine unterschiedlichsten Vorstellungen und Lebenswelten wie z.B. Heimat, Schönheit, Erholung, Naturgenuss.</p> <p>Das Bedürfnis, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft genießen zu wollen, ist für weite Teile der Gesellschaft verbindlich, d.h. ein grundlegendes Bedürfnis. Es sind diejenigen Bedürfnisse,</p>			

	<p>die von weiten Teilen der Gesellschaft artikuliert werden.</p> <p>Das Bild einer Landschaft, d.h. die Erscheinungsform einer Landschaft ist immer Ausdruck gesellschaftlichen, kulturellen Schaffens und Wandels und natürlicher Gegebenheiten.</p>			
--	--	--	--	--

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Strom- und Gasversorgung

Der Strom ist durch die e-Werk Sachsenwald GmbH sichergestellt.

Die Gasversorgung wird durch die SH Netz AG gewährleistet.

6.2 Wasserver- und entsorgung

Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird in das Kanalisationsnetz der Stadt Glinde geleitet. Zuständig ist hier der Zweckverband Südstormarn.

Niederschlagswasserentsorgung

Wird durch das A-RW 1 Gutachten ergänzt.

Trinkwasser

Die Trink- und Brauchwasserversorgung wird durch die Hamburger Wasserwerke (HWW) sichergestellt.

6.3 Brandschutz und Löschwasserversorgung

Der Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr Glinde sichergestellt.

Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

6.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH). Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

6.6 Telekommunikation

Die Telekommunikation ist durch die vorhandenen Leitungen der Telekom sichergestellt.

7. **Verfahrensvermerk**

Die Stadtvertretung der Stadt Glinde hat die Begründung am gebilligt.

Glinde, den

Bürgermeister